

Satzung der Gemeinde Oldenswort für die kommunale Kindertagesstätte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 (Ges. v. 26.3.2009, GVOBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oldenswort vom 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

1. Die Kindertagesstätte der Gemeinde Oldenswort ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.
2. Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

§ 1

Allgemeines

1. Grundsätze und Ziele ergeben sich aus den §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 22 bis 26 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
2. Die Aufnahme und Betreuung erfolgt unabhängig von Herkunft, Nationalität, Konfession, Weltanschauung, politischer und ethnischer Zugehörigkeit von Kind und Erziehungsberechtigten.

§ 2

Geltungsbereich und Rechtsform

1. Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oldenswort.
2. Die Kindertagesstätte ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oldenswort betrieben.

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004 vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3852)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistung der Kindertagespflege

(Kindertagesstätten und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Angebot der Kindertagesstätte

1. Die Kindertagesstätte steht Kindern bis zum Schuleintritt zum Besuch offen.
2. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 6.

§ 5

Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Die Kindertagesstätte ist eine Ganztageseinrichtung und von montags bis freitags vom 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit erstreckt sich von 8:00 Uhr bis 13.00 Uhr.
2. Die gewünschten Betreuungszeiten sind bei der Anmeldung bzw. zu Beginn des Besuchs der Kindertagesstätte mit der Leitung der Kindertagesstätte abzusprechen und möglichst für ein Jahr festzulegen.
3. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Besuch möglichst einzuhalten. Das Kind/die Kinder sollten spätestens bis 8:00 Uhr zweckmäßig gekleidet im Kindergarten erscheinen und rechtzeitig wieder abgeholt werden.

§ 6

Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Mit der Antragstellung legen die Erziehungsberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot (Regelangebot mit/ohne zusätzliche Angebote) fest. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit. In der Regel entscheidet das Alter des Kindes.
3. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 7**Abmeldung und Kündigung**

1. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Das gleiche gilt auch für die zusätzlich in Anspruch genommenen Angebote. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann eine Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
2. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne das eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von drei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung schriftlich durch die Amtsverwaltung in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Träger.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 8**Regelung für den Besuch der Einrichtung**

1. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. einer anderen aufsichtsberechtigten Person.
4. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause gelassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

5. Hat die Leitung der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
6. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
7. Für die Teilnahme an Ausflügen und Reisen kann die Leitung der Kindertagesstätte eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten verlangen.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und/oder das Kreisgesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung für Erziehungsberechtigte und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, das zu beachten ist.
3. Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in der Einrichtung zu verabreichen.
4. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen diese in der Kindertagesstätte vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Kindertagesstättenleitung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel
5. Im Einzelfall wird darauf verwiesen, dass die Erziehungsberechtigten ggf. die gebührenpflichtige Mitwirkung eines ambulanten Dienstes oder der Diakonie auf eigene Kosten in Anspruch nehmen können.

§ 10 Versicherungen

1. Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
3. Besuchskinder und andere Gäste, die die Kindertagesstätte während des Betriebes aus eigener Veranlassung aufsuchen, sind nicht besonders versichert. Bei Unfällen tritt die jeweils eigene Kranken- bzw. Unfallversicherung ein.
4. Verlust und Verwechslung sowie Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung des Trägers der Kindertagesstätte ist ausgeschlossen.

§ 11

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertagesstätte.

§ 12

Beirat

1. Der Beirat setzt sich paritätisch aus drei Erziehungsberechtigten, drei pädagogischen Kräften der Kindertagesstätte und drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.
2. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
3. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Festsetzung der Gebühren und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
4. Für die Arbeit des Beirats wird von der Gemeinde eine Geschäftsordnung erlassen.
5. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Amtes kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Schutz personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde Oldenswort und das Amt Eiderstedt sind berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Kindertagesstättenplätze die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten sowie weiterer Kontaktpersonen gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. S. 168), zu erheben und zu speichern. Diese Daten werden auch der Leitung der Kindertagesstätte übermittelt. Sie dienen als Abgleich der Anmeldungen für Kindertagesstättenplätze in allen Kindertagesstatteneinrichtungen anderer Träger. Die Datenerhebung und Speicherung kann auch im EDV-Verfahren erfolgen.
2. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen im Sinne der § 61 ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), Kinder und Jugendhilfe und §§ 11 und 12 Landesdatenschutzgesetz.

§ 14

Hausrecht

Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Deren Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.

§15

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie der Verwaltung möglichst zu einem Drittel decken. Das Nähere regelt eine besondere Gebührensatzung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die am 26.10.2010 beschlossene Satzung tritt nicht in Kraft.

Oldenswort, 09.12.2010

Gemeinde Oldenswort

(Tranzer)
Bürgermeister